

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (hiernach "AVB") der CRESCENDO AG (hiernach "CRESCENDO") sind anwendbar auf alle zwischen CRESCENDO und ihren Kunden abgeschlossenen Verträge v.a. im Zusammenhang mit Dach-, Umgebungs- und Gebäudebegrünungen, Gartenarbeiten, sowie Ausführung von Bauarbeiten und Handel mit Waren aller Art etc., sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Mit Abschluss eines Vertrages mit CRESCENDO anerkennt der Kunde diese AVB und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Allgemeiner Vertragsbedingungen. Solche haben nur Gültigkeit, soweit sie von CRESCENDO ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Offerten / Pläne / Technische Unterlagen

Die Offerten von CRESCENDO erfolgen grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet werden. An Offerten, die CRESCENDO ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet hat, ist CRESCENDO maximal drei Monate gebunden. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie im Vertrag ausdrücklich zugesichert sind. CRESCENDO behält sich alle Rechte an ihren Offerten, Plänen und technischen Unterlagen vor. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird diese Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von CRESCENDO ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie CRESCENDO dem Kunden übergeben hat.

3. Bestellungen / Vertragsabschluss / Leistungsumfang

Der Kunde ist für den Wortlaut und die Klarheit seiner Bestellungen verantwortlich. Allfällige Beststellungsbestätigungen oder Ausführungspläne etc. von CRESCENDO gelten als genehmigt und definieren Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen von CRESCENDO abschliessend, wenn ihnen der Kunde nicht innert der üblichen oder der ausdrücklich gesetzten Frist schriftlich widerspricht. Abweichungen vom Bestellten gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen beeinträchtigen. Bei Beststellungsänderungen durch den Kunden gelten die Art. 84 – 91 der SIA-Norm 118.

4. Fristen

Die Einhaltung von Fristen, die CRESCENDO obliegen, setzt die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Sie verlängern sich angemessen,

- wenn CRESCENDO Angaben, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert;
- wenn Hindernisse auftreten, die CRESCENDO auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse und andere Fälle höherer Gewalt;
- wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzuge sind, so insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Die Nichteinhaltung der CRESCENDO obliegenden Fristen berechtigt den Kunden nach vergeblicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist einzig zum Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung der Fristen namentlich die Geltendmachung von Schadenersatz werden ausdrücklich wegbedungen.

5. Rücktritt vom Vertrag

Ist ein Werk bestellt, kann der Kunde, solange das Werk unvollendet ist, auch dann, wenn keine Fristüberschreitung durch CRESCENDO vorliegt, gegen volle Schadloshaltung von CRESCENDO jederzeit vom Vertrag zurücktreten (Art. 377 OR). Die Schadloshaltung entspricht der vollen Vergütung, die CRESCENDO bei Ausführung der vereinbarten Arbeiten hätte beanspruchen können, abzüglich jener Aufwendungen, die CRESCENDO wegen des Rücktritts des Kunden einsparen konnte. CRESCENDO hat die Wahl, den konkret geschuldeten Betrag nachzuweisen oder statt dessen pauschal den folgenden Teil der vereinbarten vollen Vergütung zu verlangen:

- 50%, wenn CRESCENDO mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen hat
- 75%, wenn CRESCENDO mit der Ausführung der Arbeiten bereits begonnen hat.

6. Preise

Alle Preise von CRESCENDO sind in Schweizer Franken angegeben. Sie verstehen sich netto, zuzüglich Mehrwertsteuer. Sämtliche anderen Nebenkosten wie Versicherungen, Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren für Bewilligungen oder Bescheinigungen gehen ebenfalls zusätzlich zu Lasten des Kunden. Art. 38 – 82 der SIA-Norm 118 gelten ergänzend.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen haben am Domizil von CRESCENDO in Schweizer Franken netto ohne Abzüge von Skonti, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu erfolgen. Sofern zwischen CRESCENDO und dem Kunden keine speziellen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferungen im Zeitpunkt der Lieferung und bei Leistungen im Zeitpunkt, in dem der wesentliche Teil der Leistung erbracht ist. Die Zahlungsfrist beträgt dreissig (30) Tage ab Rechnungsstellung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch d.h. ohne Mahnung Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Kunden ein Verzugszins von 8% p.a. belastet. Schadenersatz infolge weiteren Schadens und Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8. Prüfung der Lieferungen und Leistungen von CRESCENDO / Mängelrüge

Lieferungen sind innert 5 Arbeitstagen zu prüfen. Bei Werken meldet CRESCENDO dem Kunden die Fertigstellung des Werks. Dieser Meldung gleichzustellen, ist die Ingebrauchnahme des Werks durch den Kunden. Eine allfällige Abnahme des Werks hat innert eines Monats seit der Meldung der Fertigstellung bzw. der Ingebrauchnahme zu erfolgen. Unterbleibt die Abnahme innert Frist ohne Verschulden von CRESCENDO, gilt das Werk als genehmigt. Wird die Abnahme durchgeführt, gelten die Art. 157 – 163 der SIA-Norm 118.

Zeigen sich später innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat der Kunde diese CRESCENDO unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bekannt zu geben, andernfalls die Lieferungen und Leistungen auch in bezug auf diese Mängel als genehmigt gelten. CRESCENDO hat die ihr rechtzeitig mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen von CRESCENDO hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 und in der nachfolgenden Ziff. 9 ausdrücklich genannten.

9. Gewährleistung

CRESCENDO leistet dafür Gewähr, dass ihre Lieferungen und Leistungen einwandfrei sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt bei Lieferungen mit der Lieferung und bei Werkleistungen zum Zeitpunkt, in dem das Werk genehmigt ist bzw. als genehmigt gilt. Ist die Gewährleistungspflicht von CRESCENDO gegeben, behebt CRESCENDO nach ihrer Wahl die Mängel kostenlos oder ersetzt dem Kunden den durch die Mängel verursachten Minderwert. Andere und weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, so namentlich Ansprüche auf

- Wandelung oder Schadenersatz;
- Ersatz von Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung, mangelnde Sorgfalt, Unfälle, höhere Gewalt oder normale Abnutzung entstanden sind;
- Ersatz von Schäden an nicht von CRESCENDO gelieferten Materialien sowie von Folgeschäden, Nutzungsausfall und entgangenem Gewinn etc., verursacht durch die Verwendung oder durch Mängel der von CRESCENDO gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen.

Die Gewährleistung durch CRESCENDO setzt voraus, dass der Kunde die vereinbarten Zahlungen vollumfänglich geleistet hat. Die Gewährleistungspflicht von CRESCENDO erlischt,

- wenn CRESCENDO ein Mangel nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
- wenn betreffend Begehbarkeit, Belastbarkeit, Wartung und Bepflanzung allfällige ausdrückliche Weisungen von CRESCENDO bzw. das branchenübliche Mass nicht eingehalten werden;
- wenn ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CRESCENDO an den von dieser gelieferten Produkten und/oder an den ausgeführten Arbeiten von Dritten Änderungen vorgenommen werden.

10. Haftungsbeschränkung

Die Haftung von CRESCENDO beschränkt sich auf schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden. Die Haftung von CRESCENDO für Vermögensschäden sowie für andere Schäden, insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, von entgangenem Gewinn, Verdienstaussfall, nicht realisierten Einsparungen etc. – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen soll eine gültige Bestimmung treten, welche ihrem Inhalt nach der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

12. Änderungen

Änderungen dieser AVB sowie alle unter diesen AVB notwendig werdenden Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

13. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Sämtliche Verträge zwischen CRESCENDO und dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Erfüllungsort ist Uetendorf. **Gerichtsstand ist nach Wahl von CRESCENDO Uetendorf, der Sitz des Kunden oder jeder andere gesetzliche Gerichtsstand.**